

AOK · Die Gesundheitskasse Neckar-Fils

Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg

Ihr regionales AOK-ServiceCenter 07021 9 31 74 93
(Mo.-Fr.: 7.00 - 21.00 Uhr, Sa.: 9.00 - 13.00 Uhr)

E-Mail: aok.neckar-fils@bw.aok.de
Internet: www.aok-bw.de

Dienstleistungszentrum Fahrkosten Esslingen
Postfach 1 06 · 73726 Esslingen

Besuchen Sie uns
Montag - Mittwoch 8.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 - 16.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Robert Nußbaumer
Telefon: 0711 9399-235
Telefax: 0711 9399 91 235
E-Mail: robert.nussbaumer@bw.aok.de

AOK · 73726 Esslingen

Datum: 17.04.2013

Neuer Rahmenvertrag und neue Preisvereinbarung im Taxi- und Mietwagenbereich ab 01.05.2013

- Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins

ERINNERUNG

Sehr geehrter Herr

wir haben Sie über das in Krafttreten des neuen Rahmenvertrags und der neuen Preisvereinbarung bezüglich der Erbringung und Abrechnung von Taxi- und Mietwagenbeförderungen informiert.

Damit eine lückenlose Abrechnung der Fahrten mit der AOK Baden-Württemberg möglich ist, bitten wir Sie uns den Ihnen überlassenen „Verpflichtungsschein“ unterschrieben zurück zu schicken. Ebenfalls sollten Sie uns eine aktuelle Kopie Ihres Konzessionsauszuges zukommen lassen.

Nur mit dieser Rücksendung bleiben Sie Vertragspartner der AOK Baden-Württemberg und können auch weiterhin Krankenfahrten direkt mit uns abrechnen.

Leider konnten wir bis heute noch keinen Eingang vermerken. Wir bitten Sie dies so schnell wie möglich spätestens aber bis 30.04.2013 nachzuholen (gerne auch per Fax).

Sollten wir jedoch den Verpflichtungsschein und den Konzessionsauszug nicht bis 30.04.2013 erhalten, ist eine Abrechnung der Transporte spätestens ab 01.05.2013 mit uns leider nicht mehr möglich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dann keine Rechnungen von Ihnen begleichen können. Sie müssen in diesem Fall mit Ihrem Fahrgast direkt abrechnen. Bitte teilen Sie dies auch den AOK-versicherten Fahrgästen mit.

Sollten Sie über unsere Onlineanwendung „aok24.de“ mit uns abrechnen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass wir Ihren Zugang nach Löschung Ihrer Zulassung zur Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten sperren müssen.

Ergänzender Hinweis zur Vergütungsregelung 2013:

Die Tarifordnung für das Taxigewerbe des Landkreises Rems-Murr beinhaltet eine Möglichkeit einer Sondervereinbarung. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wird allerdings wie schon im Jahr 2011 gegen diesen widersprochen. Dies hat dann zur Auswirkung, dass wir Krankenfahrten welche nach der Taxitarifordnung im Tarifgeltungsbereich durchgeführt werden, ohne Abschlag von 10 Prozent vergüten.

Wir würden uns freuen, auch weiterhin mit Ihnen zusammenarbeiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Nußbaumer
Leiter Dienstleistungszentrum Fahrkosten

PS: Sollten Sie auch Rollstuhltransporte für uns durchführen, so bleiben diese Verträge auch ohne Zulassung zur Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten bestehen.